



**VEREINSTATUTEN  
JUNGBURGER-RAT**

*gegründet am 8. November 2019*

## I Allgemeine Bestimmungen

### *Name, Sitz* **Art. 1**

<sup>1</sup>Der Verein JungBurger-Rat (nachfolgend: JungBurger-Rat) wurde am 8. November 2019 gegründet und ist ein Verein i.S.v. Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB).

<sup>2</sup>Der Sitz des JungBurger-Rats befindet sich in Bern.

### *Zweck* **Art. 2**

<sup>1</sup>Der JungBurger-Rat bezweckt das Gedeihen der Burgergemeinde Bern zu fördern; insbesondere ist er bestrebt, die der Burgergemeinde Bern angehörenden jungen Bürgerinnen und Bürger mit dem bürgerlichen Umfeld vertraut zu machen sowie über die zur Behandlung anstehenden Geschäfte der Burgergemeinde Bern zu orientieren. Der JungBurger-Rat hat zum Ziel, die Politik der Burgergemeinde Bern und ihr Schaffen wesentlich mitzuprägen.

### *Leitlinien* **Art. 3**

<sup>1</sup>Der JungBurger-Rat ist insbesondere bestrebt:

- a. aktiv im Interesse der jungen Bürgerinnen und Bürger zur bürgerlichen Politik Stellung zu beziehen und Einfluss zu nehmen;
- b. eine dauernde, langfristige Plattform für engagierte und aktive junge Bürgerinnen und Bürger zu sein. Die Vernetzung in der Burgergemeinde Bern, insbesondere mit den Gesellschaften, Zünften, Zunftgesellschaften sowie privaten bürgerlichen Vereinigungen wird angestrebt;
- c. junge Bürgerinnen und Bürger für die Politik der Burgergemeinde Bern zu motivieren und ihnen die Möglichkeit zu geben, erste Erfahrungen in Ämtern der Burgergemeinde zu sammeln;
- d. sich stets am Wohl der Mitglieder zu orientieren;
- e. die Mitglieder transparent über sämtliche Vereinsprozesse zu informieren;
- f. alle Mitglieder des JungBurger-Rats unabhängig von Geschlecht, sozialer oder ethnischer Herkunft, Sprache, sexueller Orientierung oder religiöser Zugehörigkeit gleich zu behandeln;
- g. Diskriminierung jeglicher Art abzulehnen und sich aktiv um die Integration verschiedener Lebensweisen und Weltanschauungen im JungBurger-Rat zu bemühen.

<sup>2</sup>Der JungBurger-Rat ist politisch und konfessionell neutral.

<sup>3</sup>Der JungBurger-Rat ist nicht gewinnorientiert.

## **II Mitgliedschaft**

### **Erwerb Art. 4**

<sup>1</sup>Alle jungen Bürgerinnen und Bürger bis 30 Jahren, die die vorliegenden Statuten und das Vereiskonzept des JungBürger-Rat anerkennen, können um Mitgliedschaft im Verein ersuchen.

<sup>2</sup>Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Erreichen des Höchstalters, Ausschluss oder Tod.

### **Austritt Art. 5**

<sup>1</sup>Ein Mitglied kann jederzeit aus dem JungBürger-Rat austreten.

<sup>2</sup>Allfällige finanzielle Verpflichtungen werden mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss sofort fällig.

<sup>3</sup>Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.

### **Höchstalter Art. 6**

<sup>1</sup>Die Mitgliedschaft erlischt grundsätzlich nach Vollendung des 30. Lebensjahrs.

<sup>2</sup>Gesuche um eine verlängerte Mitgliedschaft sind an den Vorstand zu stellen. Die Mitgliedschaft kann über zwei weitere Jahre erstreckt werden.

<sup>3</sup>Die Vereinsversammlung entscheidet über eine verlängerte Mitgliedschaft. Bis die Entscheidung gefällt ist, bleibt die betreffende Person Mitglied des JungBürger-Rats.

### **Ausschluss Art. 7**

<sup>1</sup>Wenn ein Mitglied die Statuten schwerwiegend verletzt, kann die Vereinsversammlung ein Mitglied aus dem Verein ausschliessen.

<sup>2</sup>Ein Ausschluss ist nur zulässig, wenn andere Massnahmen keine Wirkung gezeigt haben.

<sup>3</sup>Das auszuschliessende Mitglied ist vorgängig in geeigneter Weise anzuhören. Ihm steht für die Abstimmung über seinen Ausschluss kein Stimmrecht zu.

<sup>4</sup>Die Vereinsversammlung fasst den Beschluss auf Ausschluss eines Mitglieds mit mindestens 3/4 der anwesenden Stimmen.

<sup>5</sup>Der Ausschluss muss nicht begründet werden.

<sup>6</sup>Der Ausschluss befreit die Betroffenen nicht von der Erfüllung ausstehender finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

## **III Organe**

### **Organe Art. 8**

<sup>1</sup>Die Organe des Vereins sind:

- a. die Vereinsversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Arbeitsgruppen;
- d. die Revisorinnen bzw. Revisoren.



## **IV      Vereinsversammlung**

### **Ordentliche Art. 9**

#### **Vereins-**

**versammlung** <sup>1</sup>Der Vereinsversammlung obliegt die Beratung folgender Geschäfte:

- a. die Genehmigung der Jahresrechnung, des Revisorenberichts und Entlastung des Vorstands,
- b. die Genehmigung des Budgets,
- c. die Wahl des Vorstands und die Abberufung und Neuwahl des Vorstands aus wichtigen Gründen,
- d. die Wahl und Abberufung der Revisorinnen bzw. Revisoren,
- e. die Aufnahme von Mitgliedern,
- f. der Ausschluss von Mitgliedern,
- g. die Gründung von Arbeitsgruppen,
- h. die Absetzung von Arbeitsgruppen,
- i. Statutenänderungen.

<sup>2</sup>Die ordentliche Vereinsversammlung findet drei Mal jährlich statt. Davon finden zwei ordentliche Vereinsversammlungen in der Regel vor der Urnenabstimmung der Bürgergemeinde zur Besprechung ihrer Geschäfte statt.

### **Beschluss- fassung Art. 10**

<sup>1</sup>Vereinsbeschlüsse werden mit dem Mehrheitsprinzip gefasst. Bei Stimmgleichheit hat die bzw. der Vorsitzende den Stichentscheid.

<sup>2</sup>Es partizipieren alle anwesenden Mitglieder.

<sup>3</sup>Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern nicht mindestens drei Mitglieder eine geheime Durchführung verlangen.

### **Einberufung Art. 11**

<sup>1</sup>Die Mitglieder sind spätestens 21 Tage vor einer Vereinsversammlung unter Beilegung der Traktandenliste einzuladen. Statutenänderungen sind im Wortlaut bekanntzugeben.

### **Ausser- ordentliche Art. 12**

#### **Einberufung**

<sup>1</sup>Der Vorstand hat eine ausserordentliche Vereinsversammlung innert 21 Tagen einzuberufen, nachdem eine solche von zehn Mitgliedern oder einem Fünftel der Mitglieder und unter Angabe der Gründe verlangt wurde.

### **Beschluss- fähigkeit Art. 13**

<sup>1</sup>Die Vereinsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

**Stimmrecht Art. 14**

<sup>1</sup>Jedes Mitglied hat das gleiche Stimmrecht.

<sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident mit Stichentscheid.

<sup>3</sup>Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm selbst, seinem Ehegatten oder einer in gerader Linie verwandten Person und dem Verein betrifft.

**V Vorstand**

**Allgemeines Art. 15**

<sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus:

- a. der Präsidentin bzw. dem Präsidenten;
- b. der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten;
- c. der Sekretärin bzw. dem Sekretär;
- d. der Finanzverantwortliche bzw. dem Finanzverantwortlichen;
- e. bei Bedarf weiteren Personen.

<sup>2</sup>Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selbst.

<sup>3</sup>Die Vereinsversammlung bestimmt die Anzahl der Vorstandsmitglieder. Der Vorstand darf die Höchstanzahl an 15 Vorstandsmitgliedern nicht übersteigen.

<sup>4</sup>Mitglieder des Vorstands müssen volljährig sein. Massgebend ist der Zeitpunkt der Wahl.

**Amtsdauer Art. 16**

<sup>1</sup>Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.

**Befugnisse Art. 17**

<sup>1</sup>Der Vorstand hat die Geschäfte der Vereinsversammlung vorzubereiten.

<sup>2</sup>Die Präsidentin bzw. der Präsident oder die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident vertreten die Vereinigung mit einem anderen Vorstandsmitglied nach aussen.

<sup>3</sup>Der Vorstand fasst Beschlüsse über alle Geschäfte und Angelegenheiten, die keinem anderen Organ übertragen wurden.

**Unterschrift Art. 18**

<sup>1</sup>Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen kollektiv zu zweien die Mitglieder des Vorstands.

**Sitzungen Art. 19**

<sup>1</sup>Sitzungen des Vorstandes sind zu protokollieren.

<sup>2</sup>Das Protokoll ist innert 14 Tagen allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

## **VI            Arbeitsgruppen**

### *Allgemeines*    **Art. 20**

- <sup>1</sup>Die Vereinsversammlung kann zeitlich begrenzte Arbeitsgruppen gründen.  
<sup>2</sup>Alle Arbeitsgruppen stehen allen Vereinsmitgliedern offen.  
<sup>3</sup>Bei Bedarf können auch Personen welche nicht Mitglied im JungBurger-Rat sind mit beratender Funktion Einsitz in Arbeitsgruppen nehmen.

### *Kompetenzen* **Art. 21**

- <sup>1</sup>Die Kompetenzen der Arbeitsgruppen werden durch die Vereinsversammlung festgelegt und schriftlich festgehalten.  
<sup>2</sup>Kompetenzwidrige Beschlüsse sind nichtig, können aber nachträglich durch die Vereinsversammlung genehmigt werden.

### *Sitzungen*        **Art. 22**

- <sup>1</sup>Sitzungen der Arbeitsgruppen sind zu protokollieren.  
<sup>2</sup>Das Protokoll ist innert 14 Tagen allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

## **VII            Revisorinnen bzw. Revisoren**

### *Allgemeines*    **Art. 23**

- <sup>1</sup>Zur Ausübung der Kontrolle über die Geschäftsführung der bzw. des Finanzverantwortlichen wählt die Vereinsversammlung zwei Revisorinnen bzw. Revisoren.  
<sup>2</sup>Revisorinnen bzw. Revisoren müssen volljährig sein. Massgebend ist der Zeitpunkt der Wahl.

### *Amtsdauer*        **Art. 24**

- <sup>1</sup>Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.

### *Aufgaben*        **Art. 25**

- <sup>1</sup>Alljährlich haben die Revisorinnen bzw. Revisoren die Rechnung zu prüfen und der Präsidentin bzw. dem Präsidenten zuhanden des Vorstands und der Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

## VIII      **Konzept**

### *Allgemeines*    **Art. 26**

<sup>1</sup>Der JungBurger-Rat pflegt ein Vereinskonzert, dass die statutarischen Grundsätze weiter ausführt und konkretisiert.

<sup>2</sup>Es wird durch die Vereinsversammlung genehmigt und angepasst.

## IX      **Weiteres**

### *Mittel*      **Art. 27**

<sup>1</sup>Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a.    Beiträgen/Zuwendungen;
- b.    Sammlungen/Schenkungen;
- c.    Sponsoring;
- d.    Nettoerträgen aus Veranstaltungen usw.

### *Verbindlichkeiten*    **Art. 28**

<sup>1</sup>Für Verbindlichkeiten des JungBurger-Rats haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### *Statutenänderungen*    **Art. 29**

<sup>1</sup>Über die Änderung der Statuten des Vereins beschliesst die Vereinsversammlung mit einem qualifizierten Mehr von 2/3 der anwesenden Stimmen.

### *Auflösung*      **Art. 30**

<sup>1</sup>Über die Auflösung des Vereins beschliesst die Vereinsversammlung mit einem qualifizierten Mehr von 2/3 der anwesenden Stimmen.

<sup>2</sup>Die Vereinsversammlung hat gleichzeitig über die Verwendung des Vereinsvermögens Beschluss zu fassen.

Diese Statuten wurden durch die Mitgliederversammlung vom 8. November 2019 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Bern, den 8. November 2019

Präsident

Sekretariat

Jonas Bruni

Leoni Ziegler